

Steuern & Wirtschaft aktuell

Für unsere Mandanten, Geschäftspartner und Unternehmen der Region

S

2014

THEMA 1:

Neues Doppelbesteuerungs-
abkommen mit China

THEMA 2:

Minijob und
Rentenversicherung

THEMA 3:

Umsatzsteuer bei Holding-
gesellschaften



Sehr geehrte Damen und Herren,

am 01.08.2014 soll ein geändertes Erneuerbare-Energien-Gesetz (kurz: EEG) in Kraft treten. Wir stellen Ihnen die voraussichtlichen Änderungen vor und weisen auf Besonderheiten im Antragsverfahren hin.

Ein weiterer Beitrag ist dem immer wichtiger werdenden Thema Compliance gewidmet. Wir erläutern insbesondere, wie durch die Einführung eines Tax-Compliance-Systems Sanktionen und Haftungsrisiken vermieden werden können.

Darüber hinaus informieren wir über aktuelle Entscheidungen des Bundesfinanzhofes zu Pensionszusagen bei Gesellschafter-Geschäftsführern von Kapitalgesellschaften. Nicht zu unterschätzende steuerliche Risiken entstehen dann, wenn die Gesellschafter-Geschäftsführer trotz Erreichens des Pensionsalters weiterarbeiten.

Wir wünschen Ihnen eine anregende Lektüre!

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Dipl.-Ök. Bastian Koecke – Steuerberater, Wirtschaftsprüfer

INHALT

WICHTIGE FRISTEN UND TERMINE	3
STEUERN	3
Beschäftigungsverhältnisse mit nahen Angehörigen	3
Steuerliche Risiken bei Pensionszusagen an Gesellschafter-Geschäftsführer	4
China: Neues Doppelbesteuerungsabkommen	5
Minijob: Rentenversicherungspflicht bei fehlender Meldung, Übergangsregelung	7
Übergang der Umsatzsteuerschuld bei Bauleistungen bzw. Gebäudereinigung	7
Aktuelles zur Umsatzsteuer bei Holdinggesellschaften	9
Einheitlicher Optionsantrag zur Erbschaftsteuerbefreiung beim Übergang mehrerer betrieblicher Einheiten	9
JAHRESABSCHLUSS	10
IASB schlägt Änderungen des IAS 1 vor	10
WIRTSCHAFT	11
Anträge zur Begrenzung der EEG-Umlage 2015: Verlängerung der Antragsfrist bis zum 30.09.2014	11
Besonderheiten bei der Bewertung von kleinen und mittleren Unternehmen	12
Compliance ist wichtig!	12
KURZNACHRICHTEN	14
AKTUELLES AUS UNSEREM HAUS	15

WICHTIGE FRISTEN UND TERMINE

Juni

- 30.06.2014** Dokumentation internationaler Verrechnungspreise: Frist für die Dokumentation von außergewöhnlichen Geschäftsvorfällen des Vorjahres mit ausländischen verbundenen Unternehmen
- 30.06.2014** Aufstellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2013. Für kleine Kapitalgesellschaften mit einem vom Kalenderjahr abweichenden Geschäftsjahr ist zu beachten, dass die Aufstellungsfrist des Jahresabschlusses sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres endet.
- 30.06.2014** Umsatzsteuer-Vergütungsanträge: Ablauf der Antragsfristen für 2013 in Nicht-EU-Fällen
- 30.06.2014** Optionaler Sperrvermerk betr. Kirchenzugehörigkeit: Antrag an das Bundeszentralamt für Steuern auf einen Sperrvermerk, um den Abzug von Kirchensteuern auf Zins- und Dividendenerträge durch Banken oder Kapitalgesellschaften zu verhindern.

Juli

keine wichtigen Fristen und Termine

August

- 01.08.2014** Beginn des SEPA-Zahlungssystems
- 31.08.2014** Feststellung des geprüften Jahresabschlusses zum 31.12.2013 sowie Beschluss über die Ergebnisverwendung des Geschäftsjahres 2013. Für große und mittelgroße GmbHs mit einem vom Kalenderjahr abweichenden Geschäftsjahr ist zu beachten, dass die Frist zur Feststellung des Jahresabschlusses und zum Beschluss über die Ergebnisverwendung acht Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres endet.
- 31.08.2014** Anmeldungen von Umwandlungen beim Handelsregister: Verschmelzungen, Spaltungen u.ä. Vorgänge müssen bis zum 31.08.2014 beim Handelsregister angemeldet werden, um steuerlich auf den 31.12.2013 zurückwirken zu können.

Hinweis: Die Übersicht enthält lediglich eine Auswahl an besonderen Fristen und Terminen. Regelmäßig wiederkehrende Fristen und Termine, z. B. Umsatz- und Lohnsteuervoranmeldungen u. Ä., oder auch diverse Zahlungstermine bleiben zugunsten der Präganz unberücksichtigt.

STEUERN

Beschäftigungsverhältnisse mit nahen Angehörigen

Arbeitsverhältnisse mit nahen Angehörigen, wie z.B. Ehegatten, Kindern oder Eltern, werden im Rahmen von steuerlichen Betriebsprüfungen stets kritisch überprüft. Der Prüfer ermittelt, ob das Arbeitsverhältnis steuerlich anerkannt werden kann. Dazu muss der Arbeitsvertrag

- klar vereinbart und ernsthaft gewollt sein,
- tatsächlich durchgeführt werden und
- einem Fremdvergleich standhalten.

Für

Steuerpflichtige mit Tochtergesellschaften oder Betriebsstätten im Ausland

Kleine Kapitalgesellschaften

Umsatzsteuerpflichtige

Kirchensteuerpflichtige Personen

Alle Steuerpflichtigen

Gesellschafter einer großen oder mittelgroßen GmbH

Unternehmen, die

Umstrukturierungen planen

Für Familienunternehmen

Arbeitsverhältnisse mit nahen Angehörigen unterliegen für die steuerliche Anerkennung strengen Anforderungen.

Sie müssen wie unter fremden Dritten vereinbart und durchgeführt werden.

Folgende Vereinbarungen sind kürzlich abgelehnt worden:

- überhöhte Vergütungen
- Missverhältnis zwischen geringem Bar- und hohem Sachlohn

Anerkannt wurde unbezahlte Mehrarbeit.

Für Gesellschafter-Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften

Bei Weiterbeschäftigung eines Gesellschafter-Geschäftsführers über die vereinbarte Altersgrenze für den Pensionsanspruch hinaus fordert der Bundesfinanzhof eine Anrechnung der aktiven Bezüge auf die Pensionsleistungen. Ohne dies liegt eine verdeckte Gewinnausschüttung vor.

Ein Arbeitsverhältnis hält einem Fremdvergleich dann stand, wenn es so auch mit einem fremden Dritten abgeschlossen würde. Der vereinbarten und tatsächlich erbrachten Arbeitsleistung muss ein angemessenes Gehalt gegenüberstehen. Arbeitsleistungen sowie Gehaltszahlungen sind bei Bedarf nachzuweisen. Daher sollte das Gehalt per Überweisung ausgezahlt werden.

Wird das Arbeitsverhältnis nicht anerkannt, entfällt auch der Abzug der Gehaltszahlungen als Betriebsausgabe. Stattdessen werden die Zahlungen als Entnahmen oder verdeckte Gewinnausschüttungen gewertet und eventuell als Schenkungen an den mitarbeitenden Familienangehörigen besteuert.

Die Gerichte haben hierzu in jüngerer Vergangenheit u. a. Folgendes entschieden:

- Ein Gehalt von 400 € für die Arbeitsleistung der Ehefrau von 20 Stunden im Monat als Bürogehilfin ist überhöht. Für diese Tätigkeit ist nur ein Stundenlohn von 10 € anerkannt worden.
- Erhält eine Angehörige einen sehr geringen Barlohn (z. B. 2 €/Std.) und wird ihr dazu ein Firmenwagen der gehobenen Mittelklasse für private Zwecke zur Verfügung gestellt (geldwerter Vorteil 450 €), so ist dies nicht fremdüblich.
- Leistet ein Angehöriger unbezahlte Mehrarbeit, ist dies steuerlich unschädlich. Die erbrachten Überstunden können dem familiären Bereich ohne weitere steuerliche Konsequenzen zugerechnet werden.

Empfehlung zum Vertragsabschluss:

Verträge zwischen nahen Angehörigen unterliegen keinen besonderen Formvorschriften. Sie sollten jedoch zum Nachweis des Vereinbarten schriftlich fixiert sein. Mündliche Abreden können nur schwer glaubhaft gemacht werden. Sie sind im Übrigen zwischen fremden Dritten unüblich und schon aus diesem Grund angreifbar.

Steuerliche Risiken bei Pensionszusagen an Gesellschafter-Geschäftsführer

Kürzlich hat der Bundesfinanzhof mehrere Urteile zu Pensionszusagen von Kapitalgesellschaften an ihre Gesellschafter-Geschäftsführer veröffentlicht. Diese behandeln Gesellschafter-Geschäftsführer, die nach Erreichen des vereinbarten Pensionsalters weiterarbeiten.

Verdeckte Gewinnausschüttung bei Zahlung von Gehalt und Pension

Der Bundesfinanzhof entschied am 23.10.2013, dass Pensionszahlungen neben den Gehaltszahlungen an den weiterarbeitenden Geschäftsführer als verdeckte Gewinnausschüttung zu werten sind, wenn keine Anrechnung des Geschäftsführergehalts auf die Pensionszahlung erfolgt.

Die verdeckte Gewinnausschüttung führt dazu, dass der entsprechende Gehaltsaufwand bei der Gesellschaft für steuerliche Zwecke nicht abziehbar ist. Der Gesellschafter muss den Betrag als Gewinnausschüttung versteuern. Seine Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit mindern sich entsprechend, um eine doppelte Steuerbelastung zu vermeiden. In der Summe erhöht sich damit die Steuerbelastung von Gesellschaft und Gesellschafter.

Eine Reduzierung des Tätigkeitsumfangs und des Gehalts nach Eintritt des Versorgungsfalles verhindert diese Konsequenz nicht. Denn die Gesellschaft würde nach Ansicht des Bundesfinanzhofes von einem ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsführer eine Unterlassung derartiger Doppelzahlungen von Pension und Gehalt verlangen.

Eine unentgeltliche Weiterbeschäftigung des Gesellschafter-Geschäftsführers könnte die ertragsteuerlichen Risiken vermeiden. Allerdings hätte sie schenkungsteuerliche Konsequenzen, soweit bei anderen Gesellschaftern eine Werterhöhung der Geschäftsanteile eintritt, weil der Geschäftsführer unentgeltlich arbeitet.

Verdeckte Gewinnausschüttung in weiteren Fällen

Die neue Rechtsprechung betrifft hauptsächlich Pensionszusagen, die das Erreichen einer Altersgrenze als Anspruchsvoraussetzung für die Pensionsleistung vorsehen.

Ist zusätzlich die Beendigung der aktiven Tätigkeit als Anspruchsvoraussetzung vereinbart, ist eine Pensionsleistung bei Weiterbeschäftigung grundsätzlich als verdeckte Gewinnausschüttung zu klassifizieren, weil die Zahlung wegen der fortgesetzten Tätigkeit im Widerspruch zu der Pensionszusage steht.

Verdeckte Gewinnausschüttung bei Anpassung der Pensionszusage

In entsprechenden Fällen werden gelegentlich die Pensionszahlungen während der bezahlten Weiterbeschäftigung ausgesetzt und dafür die späteren Pensionsbezüge erhöht. Hierbei könnte aber der Erhöhungsbetrag ebenfalls eine verdeckte Gewinnausschüttung darstellen, weil der zehnjährige Erdienungszeitraum nicht beachtet wurde. Eine Erhöhung verstößt insbesondere dann gegen die Voraussetzung der Erdienbarkeit, wenn sie nach Vollendung des 60. Lebensjahres ausgesprochen wird.

Verdeckte Einlage ohne Anpassung der Pensionszusage

Erfolgt bei bezahlter Weiterbeschäftigung und ausgesetzten Pensionszahlungen keine Erhöhung der Pensionszusage, vermindert sich der Teilwert der Pensionsverpflichtung aufgrund der verkürzten Rentenbezugsdauer. Dementsprechend ist auch die in der Steuerbilanz passivierte Pensionsrückstellung zu vermindern. Dies könnte als steuerpflichtiger fiktiver Zufluss beim Gesellschafter mit einer anschließenden verdeckten Einlage in die Gesellschaft gewertet werden, wenn die Weiterbeschäftigung nicht nachweislich betrieblich veranlasst ist.

Handlungsempfehlungen

Zu prüfen wäre, ob eine bereits abgeschlossene Pensionsvereinbarung noch geändert werden kann bzw. wie eine Vereinbarung über die weitere Tätigkeit ausgestaltet werden sollte. Man könnte daneben auch daran denken, dass der Geschäftsführer zukünftig nicht mehr als Geschäftsführer, sondern als Berater der Gesellschaft tätig wird. Dann könnte er für diese Tätigkeit Bezüge neben seiner Pension von der Gesellschaft erhalten.

China: Neues Doppelbesteuerungsabkommen

Am 28.03.2014 wurde das neue Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Deutschland und China unterzeichnet. Es soll das bestehende Abkommen von 1985 ersetzen und durch Senkung der Abgabenlast die bilateralen Direktinvestitionen in beiden Staaten fördern.

Die wesentlichen Neuerungen gegenüber dem bisherigen Doppelbesteuerungsabkommen betreffen:

Gewinnausschüttungen

Gewinnausschüttungen chinesischer Kapitalgesellschaften an ihre deutschen Mutterkapitalgesellschaften werden nur noch mit 5% (bisher: 10%) Kapitalertragsteuer belastet, wenn die Muttergesellschaft unmittelbar zu mindestens 25% an der Tochtergesellschaft beteiligt ist. Diese Regelung gilt auch für Ausschüttungen deutscher Tochtergesellschaften an chinesische Kapitalgesellschaften.

Bei einer unentgeltlichen Weiterbeschäftigung des Geschäftsführers bestehen schenkungsteuerliche Risiken.

Ist als Voraussetzung für die Pensionszahlungen neben dem Erreichen einer Altersgrenze die Beendigung der aktiven Tätigkeit vereinbart, führt eine bezahlte Weiterbeschäftigung generell zu verdeckten Gewinnausschüttungen.

Eine Erhöhung der Pensionszahlungen als Ausgleich für den späteren Beginn der Pensionszahlungen könnte steuerlich eine verdeckte Gewinnausschüttung sein.

Ohne eine Erhöhung der späteren Pensionszahlungen vermindert sich die Pensionsrückstellung, was steuerlich als verdeckte Einlage qualifiziert werden könnte.

Eine Lösung für dieses steuerliche Dilemma könnte die Beschäftigung des ehemaligen Geschäftsführers ab Pensionsbeginn als Berater sein.

Für Investoren in China

Das neue Doppelbesteuerungsabkommen enthält folgende Änderungen:

– Quellensteuer für Gewinnausschüttungen 5% (bisher: 10%)

– Steuerfreiheit in China von Gewinnen aus der Veräußerung von Kapitalgesellschaftsanteilen bei Beteiligungsquoten von weniger als 25%

– Steuerpflichtige Dienstleistungs-Betriebsstätte in China erst ab 183 Tagen innerhalb von zwölf Monaten

– Verminderter Quellensteuersatz (6%) bei Lizenzen für die Nutzung bestimmter Ausrüstung

– Deutsche Steuerbefreiung für die Gewinne chinesischer Tochterpersonengesellschaften bzw. Betriebsstätten nur bei „aktiver Tätigkeit“ in China

Das Abkommen muss noch im Gesetzgebungsverfahren umgesetzt werden.

Es gilt nicht für Hongkong, Macau und Taiwan.

Bisher wählten deutsche Investoren für China z.T. kostenaufwendige und risikobehaftete Strukturen über Zwischenholding-Gesellschaften in Hongkong oder Singapur, um deren günstigere Doppelbesteuerungsabkommen mit China zu nutzen. So konnte ggf. die chinesische Steuer für Gewinnausschüttungen auf 5% reduziert werden. Mit dem neuen Doppelbesteuerungsabkommen werden direkte Investitionen in China diesen Strukturen steuerlich gleichgestellt.

Verkauf von Anteilen an Kapitalgesellschaften

Für Gewinne aus der Veräußerung einer chinesischen Tochterkapitalgesellschaft gilt unverändert eine chinesische Quellensteuer von 10%. Diese Quellensteuer entfällt allerdings, wenn der Verkäufer in den letzten zwölf Monaten vor der Veräußerung zu insgesamt weniger als 25% an der Tochtergesellschaft beteiligt war.

Dienstleistungs-Betriebsstätte

Die Staaten haben sich zudem auf eine neue Definition der Dienstleistungs-Betriebsstätten geeinigt. Eine solche in China steuerpflichtige Einheit entsteht zukünftig erst dann, wenn die Tätigkeit vor Ort innerhalb von zwölf Monaten länger als 183 Tage dauert. Diese 183-Tage-Regelung löst die bisherige Sechs-Monats-Regelung ab, die von chinesischer Seite sehr weit ausgelegt wurde, sodass es sehr schnell (im Extremfall bei nur wenigen über sechs Monate verteilten Aufenthaltstagen in China) zur Annahme einer steuerpflichtigen Betriebsstätte in China kommen konnte.

Zinsen und Lizenzen

Für Zinsen und Lizenzen gilt grundsätzlich weiterhin der Quellensteuersatz von 10%. Eine Ausnahme wird für Lizenzen eingeführt, die für die Nutzung bestimmter industrieller, gewerblicher oder wissenschaftlicher Ausrüstung gezahlt werden. Für diese gilt eine ermäßigte Bemessungsgrundlage (60% der Bruttolizenz). Das führt zu einer effektiven Quellensteuer von 6%.

Steuerfreistellung in Deutschland

Einkünfte aus chinesischen Personengesellschaften oder Betriebsstätten, die in China bereits der Besteuerung unterlegen haben, sind in Deutschland grundsätzlich steuerfrei. Hierbei ist jedoch zukünftig erforderlich, dass in China sogenannte „aktive Einkünfte“ erzielt werden.

Inkrafttreten

Das neue Abkommen ist noch nicht in Kraft getreten. Es muss in beiden Vertragsstaaten noch umgesetzt werden. Das erfordert jeweils ein Umsetzungsgesetz, die Ratifizierung und die Notifizierung. 30 Tage nach erfolgter Notifizierung tritt das Gesetz automatisch in Kraft.

Das neue Doppelbesteuerungsabkommen mit China gilt nicht für Hongkong, Macau und Taiwan.

Hinweis:

Bitte beachten Sie die geplanten Änderungen schon jetzt vor dem formellen Inkrafttreten. So kann es z.B. empfehlenswert sein, die Ausschüttung einer chinesischen Tochtergesellschaft zu verschieben, um von den zukünftig niedrigeren Quellensteuern in China zu profitieren.

Minijob: Rentenversicherungspflicht bei fehlender Meldung, Übergangsregelung

Zum 01.01.2013 wurde die Arbeitsentgeltgrenze im Bereich der geringfügigen Beschäftigung von 400 € auf 450 € angehoben. Die früher geltende Rentenversicherungsfreiheit wurde in eine Rentenversicherungspflicht mit Befreiungsmöglichkeit umgewandelt.

Die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht setzt voraus, dass

- der Arbeitnehmer gegenüber dem Arbeitgeber einen schriftlichen Befreiungsantrag stellt und
- der Arbeitgeber der Einzugsstelle (Minijob-Zentrale) die Befreiung innerhalb von sechs Wochen nach Zugang des Antrags meldet.

Im Rahmen von Sozialversicherungsprüfungen wurde in einer Vielzahl von Fällen festgestellt, dass die Unternehmen vergessen haben, die Einzugsstelle über den Befreiungsantrag zu informieren.

Die Minijob-Zentrale erkennt die Rentenversicherungsfreiheit übergangsweise für Fälle bis zum 30.06.2014 dennoch an, wenn der rechtzeitig gestellte Antrag auf Befreiung beim Arbeitgeber vorliegt, zu den Entgeltunterlagen genommen wurde und nur die Meldung an die Minijob-Zentrale unterblieben ist. Die versäumten Meldungen müssen nicht nachgeholt werden.

Die vorstehend genannte Problematik betrifft Minijobs, die ab dem 01.01.2013 neu abgeschlossen wurden. Außerdem sind ältere Minijobs betroffen, bei denen nach dem 01.01.2013 die Bezüge über 400 € hinaus angehoben worden sind.

Geringfügig beschäftigte Arbeitnehmer, die ihre Beschäftigung bereits vor dem 01.01.2013 aufgenommen haben und deren Vergütung auch weiterhin maximal 400 € beträgt, bleiben auch künftig grundsätzlich rentenversicherungsfrei.

Ab 01.07.2014: Sechs-Wochen-Frist einhalten!

Die Meldung des Arbeitgebers zur Rentenversicherungsfreiheit für ab 01.07.2014 neu beschäftigte Minijobber muss zwingend innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Befreiungsantrags erfolgen. Anderenfalls wird die Befreiung erst zu einem späteren Zeitpunkt wirksam. Gleiches gilt bei Lohnerhöhungen bisheriger Minijobber über 400 € hinaus.

Übergang der Umsatzsteuerschuld bei Bauleistungen bzw. Gebäudereinigung

Bei Bau- oder Gebäudereinigungsleistungen ist es in Sonderfällen möglich, dass nicht das ausführende Unternehmen, sondern der Auftraggeber die Umsatzsteuer für diese Leistung abführen muss (Übergang der Umsatzsteuerschuld auf den Empfänger). Das kann in den Fällen gelten, in denen der Kunde selbst in dieser Branche tätig ist.

Mit Schreiben vom 05.02.2014, über das wir in der letzten Ausgabe berichtet haben, hat das Bundesfinanzministerium die Sonderfälle mit Wirkung ab 15.02.2014 neu geregelt. Danach sind zwei Veränderungen gegenüber der bisherigen Sonderregelung möglich:

1. Der ausführende Unternehmer hat nach der bisherigen Sonderregelung keine Umsatzsteuer ausgewiesen und abgeführt. Zukünftig fällt er nicht mehr unter eine Sonder-

Für Arbeitgeber/Minijobber

Seit dem 01.01.2013 besteht für Minijobs grundsätzlich eine Rentenversicherungspflicht.

Der Minijobber kann aber die Rentenversicherungsfreiheit beantragen.

Dieser Antrag ist der Minijob-Zentrale zu melden.

Eine fehlende Meldung an die Minijob-Zentrale ist bis zum 30.06.2014 unschädlich, wenn der rechtzeitig gestellte Befreiungsantrag des Arbeitnehmers beim Arbeitgeber vorliegt.

Die Problematik betrifft Minijobs, die ab dem 01.01.2013 neu abgeschlossen wurden. Außerdem sind ältere Minijobs betroffen, wenn die Vergütung über 400 € hinaus erhöht wurde.

Für Bauunternehmen bzw. Gebäudereiniger

Die Finanzverwaltung hat Stellung genommen

- zu Veränderungen bei den bisherigen Sonderregelungen für den Übergang der Steuerschuldner-schaft auf den Leistungsempfänger,

regelung und ist deshalb verpflichtet, nach dem regulären Verfahren Umsatzsteuer einzubehalten. Dies gilt in den Fällen, in denen der Kunde die Leistungen nicht für eigene Bauleistungen bzw. Gebäudereinigungen verwendet. Ein wesentlicher Anwendungsfall sind Leistungen an Bauträger, die zukünftig bei den Bauunternehmen/Handwerkern der Umsatzsteuer unterliegen, da Bauträger selbst keine Bauleistungen durchführen.

2. Der ausführende Unternehmer hat bisher Umsatzsteuer ausgewiesen und abgeführt. Zukünftig geht die Umsatzsteuerschuld wegen der jetzt anzuwendenden neuen Sonderregelung auf seinen Kunden über. Dies betrifft Fälle, in denen der Kunde Bau- oder Gebäudereinigungsleistungen nur in geringem Umfang erbringt, aber im konkreten Fall die Eingangsleistung tatsächlich für eigene Bautätigkeiten oder Gebäudereinigungen verwendet.

Am 08.05.2014 hat das Bundesfinanzministerium diese Stellungnahme um drei Themenbereiche ergänzt:

– zum Nachweis des ausführenden Bauunternehmens bzw. Gebäudereinigers, dass sein Kunde diese Leistungen ebenfalls für Bauarbeiten bzw. Gebäudereinigungen verwendet,

Nachweis, dass der Kunde Bauunternehmer/Gebäudereiniger ist

Ein inländischer Bauunternehmer oder Gebäudereiniger kann nur dann davon absehen, für seine Tätigkeit Umsatzsteuer auszuweisen und abzuführen, wenn er nachweist, dass der Kunde diese Leistung für seine Tätigkeit als Bauunternehmer bzw. Gebäudereiniger verwendet.

Der Nachweis kann dadurch erbracht werden, dass der Kunde schriftlich bestätigt, dass er die erhaltene Leistung für eine von ihm selbst zu erbringende Bau- oder Gebäudereinigungsleistung verwendet. Dies kann im Vertrag mit dem leistenden Unternehmen oder in einem gesonderten Dokument festgehalten werden.

Stellt sich die Bestätigung des Kunden im Nachhinein als unzutreffend heraus, muss keine rückwirkende Korrektur erfolgen. Eine Berichtigung ist aber erforderlich, wenn dem ausführenden Unternehmer die Unrichtigkeit der Bestätigung seines Kunden bekannt war. In diesem Fall schuldet der Unternehmer die Umsatzsteuer.

– zur Beibehaltung einvernehmlicher Regelungen für Bauleistungen vor dem 15.02.2014, wenn diese nach alter Rechtslage zutreffend waren und

Nichtbeanstandung einvernehmlicher Regelungen über die Steuerschuldnerschaft bei Bauleistungen vor dem 15.02.2014, die sich jetzt als falsch herausstellen

Geregelt werden Fälle, bei denen leistende Unternehmer und Leistungsempfänger einvernehmlich in Anwendung der alten Sonderregelungen die Steuerschuldnerschaft entweder beim Leistungsempfänger oder beim leistenden Unternehmer gehandhabt haben. Diese Handhabung kann für vor dem 15.02.2014 erbrachte Leistungen beibehalten werden.

– zur zeitlichen Anwendung bei Anzahlungen.

Zeitliche Anwendung bei Anzahlungen

Die Anwendung der neuen Sonderregelung erfolgt ab dem 15.02.2014. Daher stellt sich die Frage, wie zu verfahren ist, wenn der Kunde für nach dem 14.02.2014 beendete Bau- oder Gebäudereinigungsleistungen bereits Anzahlungen vor dem 15.02.2014 erbracht hat.

Weitere Fragen ergeben sich bei vor dem 15.02.2014 erstellten Anzahlungsrechnungen, wenn die Zahlungen erst nach dem 14.02.2014 erfolgen.

Zu diesen Fragen nimmt das BMF-Schreiben vom 08.05.2014 mit verschiedenen Beispielen Stellung. Wegen der Komplexität dieser Fälle verzichten wir an dieser Stelle auf deren Darstellung. In entsprechenden Fällen unterstützen wir Sie gern.

Die Finanzverwaltung hat ein weiteres Schreiben angekündigt, das Vertrauensschutzregelungen für den leistenden Unternehmer enthalten soll.

Aktuelles zur Umsatzsteuer bei Holdinggesellschaften

Vor dem Europäischen Gerichtshof sind zurzeit mehrere Verfahren zu der Frage anhängig, inwieweit eine sogenannte Führungs- oder Funktionsholding zum Vorsteuerabzug berechtigt ist und wie weit der Kreis einer umsatzsteuerlichen Organschaft sein kann.

Eine Führungs- und Funktionsholding liegt vor, wenn deren Tätigkeit im Halten und Verwalten von verbundenen Unternehmen und im aktiven Eingreifen in das laufende Geschäft dieser Gesellschaften besteht.

Vorsteuerabzug bei Holdinggesellschaften

Hinsichtlich der Frage des Vorsteuerabzugs wird von der Finanzverwaltung bisher die Auffassung vertreten, dass Vorsteuerbeträge aus Eingangsrechnungen zumindest teilweise nicht abgezogen werden können. Fraglich ist aber, wie der Teil der nicht abziehbaren Vorsteuerbeträge ermittelt werden soll. Der Bundesfinanzhof sieht erhebliche Rechtsunsicherheiten und hat den Europäischen Gerichtshof um eine Entscheidung gebeten.

Organschaft

Darüber hinaus hat der Bundesfinanzhof dem Europäischen Gerichtshof mehrere Rechtsfragen zur umsatzsteuerlichen Organschaft vorgelegt. Zur Diskussion steht, ob die Holding (Organträger) zwingend die Mehrheit der Stimmrechte an der Untergesellschaft (Organgesellschaft) halten muss oder ob auch Schwestergesellschaften umsatzsteuerliche Organgesellschaften sein können. Darüber hinaus ist fraglich, ob auch eine Personengesellschaft Organgesellschaft sein kann, was nach dem deutschen Umsatzsteuergesetz nicht vorgesehen ist.

Handlungsempfehlungen

Die Finanzverwaltung hat in einem Schreiben vom 05.05.2014 u. a. auf die obigen Verfahren reagiert. Sie vertritt die Auffassung, dass die bisherige Handhabung durch die Finanzverwaltung zutreffend ist und weiter angewendet werden soll.

In den genannten Verfahren könnte der Europäische Gerichtshof jedoch zugunsten der Steuerpflichtigen entscheiden. Darum sollten Sie Einsprüche gegen Bescheide einlegen, bei denen die Finanzverwaltung den Vorsteuerabzug einer Holding ganz oder teilweise versagt bzw. eine von Ihnen gewünschte umsatzsteuerliche Organschaft verneint. Wegen der oben genannten Verfahren muss die Finanzverwaltung die Bearbeitung der Einsprüche ruhen lassen.

Einheitlicher Optionsantrag zur Erbschaftsteuerbefreiung beim Übergang mehrerer betrieblicher Einheiten

Wird Betriebsvermögen vererbt oder verschenkt, kann der Erwerber unter bestimmten Voraussetzungen eine Steuerbefreiung in Anspruch nehmen. Die Steuerbefreiung erfordert, dass das Betriebsvermögen im Vergleich zum sogenannten Verwaltungsvermögen (bspw. fremdvermietete Immobilien, Aktien, Wertpapiere, liquide Mittel, Forderungen) dominiert. Dabei werden folgende Steuerbefreiungen gewährt:

- 85 % (sogenannte Regelverschonung), wenn das Verwaltungsvermögen maximal 50 % des Gesamtwerts umfasst oder
- 100 % (sogenannte Optionsverschonung, auf Antrag), wenn das Verwaltungsvermögen maximal 10 % des Gesamtwerts umfasst

Bislang war streitig, ob die Optionsverschonung für einzelne betriebliche Einheiten gesondert beantragt werden kann.

Für alle Unternehmen, die Beteiligungen halten und verwalten

Vor dem Europäischen Gerichtshof sind mehrere Verfahren anhängig bezüglich

– des Vorsteuerabzugs von Holdinggesellschaften und

– der Voraussetzungen für die umsatzsteuerliche Organschaft bei Schwestergesellschaften und bei Personengesellschaften als Organgesellschaften.

Das Bundesfinanzministerium bleibt vorerst bei seiner restriktiven Haltung.

Entsprechende Steuerbescheide sollten offen gehalten werden, um im Falle günstiger Urteile Vorsteuerbeträge abziehen zu können und ggf. von einer Organschaft zu profitieren.

Für Schenker, Beschenkte und Erben

Gehören zum Nachlass bzw. zur Schenkung mehrere Betriebsvermögenseinheiten und wird der unwiderrufliche Antrag auf „Optionsverschonung“ gestellt, muss jede Einheit den Verwaltungsvermögens-test (maximal 10% Verwaltungsvermögen) bestehen.

Das Finanzgericht Münster hat nunmehr am 09.12.2013 entschieden, dass der Optionsantrag nur einheitlich gestellt werden kann, wenn mehrere Betriebsvermögenseinheiten an einen Erwerber geschenkt oder vererbt werden. Mit der Entscheidung wird der Auffassung der Finanzverwaltung gefolgt.

In dem vom Finanzgericht Münster entschiedenen Fall wurden eine Kommanditbeteiligung (Verwaltungsvermögensquote 47%) und eine Kapitalgesellschaftsbeteiligung (Verwaltungsvermögensquote 0%) vererbt. Der Erbe stellte den Antrag auf Optionsverschonung. Das Finanzamt gewährte für die Kapitalgesellschaftsbeteiligung die 100%ige Steuerbefreiung, jedoch für die Kommanditbeteiligung keine Steuerbefreiung, auch nicht die 85%ige Regelverschonung.

Das Finanzgericht Münster bestätigte die Auffassung des Finanzamts. Bei der Übertragung von mehreren Betriebsvermögenseinheiten und Antrag auf Optionsverschonung müssen alle Einheiten an den verschärften Verschonungsvoraussetzungen, insbesondere der Verwaltungsvermögensquote von maximal 10% statt 50%, gemessen werden. Erfüllt eine Einheit diese Verschonungsvoraussetzungen nicht, entfällt jegliche Steuerbefreiung für diese Einheit. Es kommt insoweit auch nicht zu einer „Mindestverschonung“ in Höhe von 85%.

Die Revision wurde wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen.

Praxistipp:

Bei geplanten Übertragungen sollte geprüft werden, ob alle Betriebsvermögenseinheiten die Voraussetzungen der Optionsverschonung erfüllen. Andernfalls sind Umstrukturierungen oder die zeitliche Trennung der Übertragungen zu prüfen. Gegebenenfalls sollte auf den Antrag zur Optionsverschonung verzichtet werden.

Bei bereits erfolgten Übertragungen sollte der Optionsantrag möglichst spät gestellt werden. Möglicherweise ist die 85%ige Regelverschonung für alle Einheiten günstiger als gar keine Verschonung bei einer der Einheiten. Dies lässt sich in vielen Fällen erst später, z. B. nach einer steuerlichen Betriebsprüfung, ermitteln.

JAHRESABSCHLUSS

IASB schlägt Änderungen des IAS 1 vor

Das International Accounting Standards Board (IASB) hat am 25.03.2014 einen Entwurf zu Änderungen des IAS 1 „Darstellung des Abschlusses“ veröffentlicht. Es werden Klarstellungen zur Ermessensausübung in den folgenden vier Bereichen vorgeschlagen:

Klarstellung des Wesentlichkeitsgrundsatzes

Der Entwurf sieht eine stärkere Betonung des Grundsatzes der Wesentlichkeit für den gesamten Abschluss vor. Beispielsweise sollen Pflichtangaben im IFRS-Anhang nur dann erforderlich sein, wenn die entsprechenden Informationen wesentlich sind.

Für IFRS-Anwender

Neuer Entwurf des IAS 1 mit Klarstellungen zur Ermessensausübung veröffentlicht

Stärkere Betonung des Wesentlichkeitsgrundsatzes

Darstellung der Bilanz und Gesamtergebnisrechnung

Außerdem erfolgt eine Klarstellung hinsichtlich der Zulässigkeit besonderer Untergliederungen in der Bilanz und der Gesamtergebnisrechnung. Außerdem wurden Leitlinien in Bezug auf zusätzliche Zwischensummen aufgenommen.

Anhangangaben

Der Entwurf stellt klar, dass Unternehmen hinsichtlich der Reihenfolge der Anhangangaben über eine gewisse Flexibilität verfügen, wobei aber immer die Verständlichkeit und Vergleichbarkeit beachtet werden sollte.

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Einige Vorgaben und Beispiele zur Identifizierung bedeutender Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sollen gestrichen werden.

Insgesamt zielen die Änderungen auf eine Reduzierung der Ermessensspielräume ab. Stellungnahmen zu dem Entwurf können bis zum 23.07.2014 gegenüber dem IASB abgegeben werden. Weiterführende Informationen sind auf der Internetseite des IASB verfügbar.

Klarstellungen zu weiteren Untergliederungen und Zwischensummen im Abschluss

Höhere Flexibilität bei der Gliederung von Anhangangaben

Streichung entbehrlicher Leitlinien zur Identifikation wesentlicher Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

WIRTSCHAFT

Anträge zur Begrenzung der EEG-Umlage 2015: Verlängerung der Antragsfrist bis zum 30.09.2014

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz 2012 ist zwar derzeit noch in Kraft, es wird jedoch seitens des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) keine Begrenzungsbescheide mehr für das Jahr 2015 auf Basis dieses Gesetzes geben. Damit haben Anträge nach altem Recht keine Aussicht auf Erfolg. Stattdessen sind für die Befreiung von der EEG-Umlage des Jahres 2015 zwingend Anträge nach neuem Recht (EEG 2014) zu stellen.

Wir empfehlen allen betroffenen Unternehmen, sich umgehend mit den neuen Regelungen vertraut zu machen, die auf der Website des BAFA zur Verfügung gestellt werden (www.bafa.de).

Am 01.08.2014 soll das vom Gesetzgeber noch zu beschließende EEG 2014 in Kraft treten. Mit diesem Gesetz werden im Wesentlichen die neuen Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien der EU-Kommission umgesetzt. Aufgrund der Zeitzwänge des neuen EEG 2014 wurde für die Begrenzungsanträge für das Jahr 2015 die bisherige Ausschlussfrist (30.06.2014) einmalig bis zum 30.09.2014 verlängert.

Das Bundesamt hat sein Antragsportal inzwischen geöffnet, sodass die Unternehmen erste Unterlagen hochladen können. Bis ein aktualisiertes Merkblatt entwickelt wird, müssen sich Antragsteller sowie Wirtschaftsprüfer anhand der veröffentlichten Kabinettsfassung des EEG 2014 mit den neuen Regelungen vertraut machen.

Änderungen im EEG 2014 ergeben sich vor allem hinsichtlich der Antragsberechtigten, die abschließend in den Listen 1 und 2 der Anlage 4 zum EEG 2014 aufgeführt werden (ausgenommen sog. Härtefälle, die bereits in 2014 privilegiert sind). Darüber hinaus erhöht sich für Unternehmen der Liste 1 die für eine (Teil-)Befreiung vorausgesetzte Stromkostenintensität von bisher 14% auf nunmehr mindestens 16% (ab Begrenzungsjahr 2016: 17%) sowie für Unternehmen der Liste 2 auf mindestens 20%. Kosten für Leiharbeitnehmer

Für Unternehmen, die eine Teilbefreiung von der EEG-Umlage 2015 beantragen wollen

Anträge für die teilweise Befreiung von der EEG-Umlage können nur noch nach dem neuen Erneuerbare-Energien-Gesetz 2014 gestellt werden. Dieses Gesetz muss noch beschlossen werden.

Die Antragsfrist wurde vorab einmalig um drei Monate verlängert (Ausschlussfrist jetzt 30.09.2014).

Das Antragsportal der BAFA ist bereits für das Hochladen von Unterlagen geöffnet.

Im Vergleich zum alten Recht ergeben sich zahlreiche Änderungen im EEG 2014, insbesondere Verschärfungen der Voraussetzungen für die Begrenzung der EEG-Umlage.

Eine Prüfung vor Antragstellung durch einen Wirtschaftsprüfer ist zwingend erforderlich.

Für Unternehmer von KMU

Das IDW hat einen Praxishinweis zu Besonderheiten bei der Bewertung von kleinen und mittelgroßen Unternehmen veröffentlicht.

Die Ertragskraft ist gerade bei KMU an die Person des Eigentümers geknüpft und damit nur begrenzt übertragbar. Darum sind ggf. Bewertungsabschläge erforderlich.

Für alle Unternehmen

Compliance bedeutet „Regeltreue“.

Das Einhalten von Gesetzen und Richtlinien im Unternehmen wird immer bedeutender.

Ohne geeignete Kontroll- und Aufsichtssysteme drohen Unternehmen bei Gesetzesverstößen Geldbußen bis zu 10 Mio. €.

Darüber hinaus haften Geschäftsführer persönlich für eingetretene Schäden.

dürfen bei der Berechnung der Bruttowertschöpfung nicht mehr berücksichtigt werden. Des Weiteren wird die Höhe der Entlastung neu geregelt und durch Einführung einer Deckelung begrenzt (sog. „Cap“ bzw. „Super-Cap“).

Weiterhin zwingend erforderlich ist eine Bescheinigung seitens des Wirtschaftsprüfers über die gemachten Angaben. Das BAFA geht aufgrund der Neuregelungen von einer wesentlich vertieften Prüfung aus. Das Institut der Wirtschaftsprüfer hat für Ende Juni 2014 die Formulierung einer neuen Bescheinigung in Aussicht gestellt.

Alle vorstehenden Hinweise beruhen auf dem Kabinettsentwurf des EEG 2014. Sie sind damit vorläufig, denn die endgültige Fassung des Gesetzes bleibt abzuwarten.

Besonderheiten bei der Bewertung von kleinen und mittleren Unternehmen

Die Ermittlung eines Werts für kleine und mittelgroße Unternehmen (KMU) nach IDW S 1 ist insbesondere bei erbschaft-, schenkung- und ertragsteuerlichen Anlässen von Bedeutung. Ein vom Institut der Wirtschaftsprüfer im März 2014 veröffentlichter Praxishinweis gibt Hilfestellung für Besonderheiten, die sich bei der Bewertung von KMU ergeben können.

Zentraler Punkt ist die Ermittlung und Abgrenzung der „übertragbaren Ertragskraft“. Diese einem Unternehmen innewohnende übertragbare Ertragskraft ist insbesondere bei KMU abhängig von der Mitarbeit des Eigentümers und der engen Verknüpfung zwischen den Sphären des Unternehmens und seines Inhabers. Bei einem Wechsel des Eigentümers ist die in der Vergangenheit vorhandene Ertragskraft nur partiell oder zeitlich begrenzt übertragbar. Dementsprechend ist vielfach ein „Abschmelzen“ des künftigen Ertragspotenzials zu berücksichtigen.

Compliance ist wichtig!

Das Wort Compliance – neudeutsch für „Regeltreue“ – ist heutzutage in aller Munde. Es geht dabei um die Einhaltung von Gesetzen und Richtlinien in Unternehmen. Die Finanzverwaltung erhebt regelmäßig in Fällen fehlender Tax-Compliance-Systeme den Vorwurf der Steuerhinterziehung oder des Organisationsverschuldens, insbesondere in Betriebsprüfungssituationen.

Unabhängig von dem Bestreben jedes Unternehmers, sein Unternehmen möglichst ohne Gesetzes- und Regelverstöße erfolgreich zu führen, gibt es damit „handfeste Gründe“, ein Compliance-System einzuführen: Nur durch ein Compliance-System können Haftungsrisiken für Unternehmensinhaber, Geschäftsführer und Aufsichtsorgane vermieden werden.

Öffentlich-rechtliche Sanktionen drohen auch durch das Ordnungswidrigkeitenrecht. Dieses verpflichtet Unternehmensinhaber und Geschäftsführer zur Einrichtung eines Kontroll- und Aufsichtssystems, das die Einhaltung gesetzlicher Regelungen, z. B. des Steuerrechts, gewährleistet. Die Verletzung von Aufsichtspflichten kann mit einer Geldbuße bis zu 10 Mio. € bestraft werden.

Darüber hinaus bestehen auch persönliche Haftungsrisiken für Geschäftsführer. In einem aktuellen Urteil hat das Landgericht München den Vorstand einer Aktiengesellschaft zur Zahlung von Schadensersatz in Millionenhöhe verurteilt. Das Unternehmen hatte verbo-

tene Schmiergeldzahlungen an ausländische Amtsträger und Privatpersonen geleistet. Der Vorstand hatte es versäumt, diese Gesetzesverstöße durch die Einrichtung einer „auf Schadensprävention und Risikokontrolle ausgerichteten Compliance-Organisation“ zu verhindern. Das Urteil betrifft zwar eine Aktiengesellschaft. Die rechtlichen Erwägungen des Gerichts gelten jedoch auch für Geschäftsführer einer GmbH oder GmbH & Co. KG.

Die Einhaltung der Steuergesetze wird durch die steuerlichen Betriebsprüfungen überwacht. Gesetzesverstöße im steuerlichen Bereich werden deshalb nicht nur gelegentlich und zufällig entdeckt, sondern von der Finanzverwaltung systematisch aufgespürt. Daher muss es das Ziel jedes Unternehmens sein, insbesondere im Bereich der Steuern ein angemessenes Compliance-System zu implementieren.

Am Anfang steht die Frage, welche konkreten steuerlichen Pflichten das Unternehmen treffen und ob diese ein relevantes Risiko in sich tragen.

Sodann gilt es, ein Compliance-System zu entwickeln, das die folgenden Anforderungen erfüllt:

- Klare Zuordnung von Verantwortlichkeiten zu Personen mit den erforderlichen fachlichen Kenntnissen
- Sicherstellung einer angemessenen unternehmensinternen Kommunikation von steuerrelevanten Sachverhalten
- Etablierung von angemessenen Kontrollen
- Sicherstellung einer angemessenen Dokumentation
- Alltagstauglichkeit

Aufwand und Nutzen des Compliance-Systems müssen dabei in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen.

Liegt ein Konzept für ein angemessenes Compliance-System vor, muss dieses im Unternehmen installiert, bekannt gemacht und gelebt werden. Mitarbeiter, die im Rahmen des Systems Verantwortung übernehmen sollen, sind über ihren Verantwortungsbereich und über Konsequenzen bei etwaigen Pflichtverletzungen zu informieren sowie ggf. angemessen fortzubilden.

Wichtig ist zudem, nicht nur das Sollkonzept, sondern auch die Umsetzung des Systems inklusive seiner regelmäßigen Überprüfungen zu dokumentieren. Auch die fehlende Überprüfung des installierten Compliance-Systems auf seine tatsächliche Wirksamkeit hin stellt nach Auffassung des Landgerichts München eine eigene Pflichtverletzung des Geschäftsführers dar.

Bei steuerlichen Betriebsprüfungen wird systematisch nach Fehlern gesucht. Diese nimmt die Finanzverwaltung aktuell vermehrt zum Anlass, Steuerstrafverfahren gegen die verantwortlichen Abteilungsleiter und auch die als gesamtverantwortlich angesehenen Geschäftsführer einzuleiten. Das Ergebnis sind oft Bußgelder zur Einstellung des Verfahrens, die neben den Steuernachzahlungen und Nachzahlungszinsen festgesetzt werden. Ordnungsmäßige Tax-Compliance-Systeme können diese vermeiden.

Durch regelmäßige steuerliche Betriebsprüfungen wird die Einhaltung von Steuergesetzen systematisch überwacht. Ein Tax-Compliance-System hilft, Haftungsrisiken zu vermeiden.

Ein Tax-Compliance-System sollte beinhalten:

1. Analyse von (steuerlichen) Pflichten und Risiken
2. Ausarbeitung eines individuellen Tax-Compliance-Systems

3. Implementierung des Systems

4. Umsetzungsdokumentation und regelmäßige Überwachung

KURZNACHRICHTEN

Spenden an gemeinnützige Körperschaften im EU-Ausland sind steuerlich abziehbar.

Studie zum Thema „Compliance im Mittelstand“ mit besonders relevanten Themen, Instrumenten und Empfehlungen veröffentlicht

Arbeitshilfe zur Aufteilung eines Gesamtkaufpreises für bebaute Grundstücke

Abziehbarkeit der Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer von Unternehmern und Selbständigen

Abziehbarkeit der Kosten für eine doppelte Haushaltsführung

Neues Muster für Spendenquittungen

Hochwertige Tombolapreise sind steuerlich nur bedingt abziehbar.

- Spenden an eine Körperschaft mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der EU können steuerlich abgezogen werden, wenn die Empfängerin die Voraussetzungen für eine gemeinnützige Tätigkeit, u. a. die Anforderungen an die satzungsmäßige Vermögensbindung, erfüllt (Bundesfinanzhof vom 17.09.2013).
- Das „Center for Business Compliance & Integrity“ der Hochschule Konstanz hat eine Studie zum Thema „Compliance im Mittelstand“ herausgegeben (Download über www.htwg-konstanz.de/Center-for-Business-Compliance.6288.0.html). Behandelt werden die Themen, die für mittelständische Unternehmen von besonderer Relevanz sind. Es werden Instrumente zur Umsetzung von Compliance aufgezeigt und Empfehlungen bezüglich der ersten Schritte bei der Beschäftigung mit Compliance im eigenen Unternehmen gegeben.
- Die Finanzverwaltung stellt eine Arbeitshilfe zur Aufteilung eines Gesamtkaufpreises für ein bebautes Grundstück zur Verfügung. Damit wird die Ermittlung der Werte für das Grundstück und das Gebäude und somit die Bemessungsgrundlage für die Abschreibung des Gebäudes nach einem typisierten Ermittlungsverfahren vereinfacht und weitgehend rechtssicher ausgestaltet (www.bundesfinanzministerium.de, Suchbegriff: Arbeitshilfe).
- Unternehmer, Selbständige und Gesellschafter von Personengesellschaften können die Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer steuerlich geltend machen. Voraussetzung hierfür ist, dass für die ausgeübte Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Hierbei ist die Möglichkeit zur Einrichtung eines anderen Arbeitsplatzes nicht ausreichend. Nur ein tatsächlich eingerichteter anderer Arbeitsplatz (z. B. mit Schreibtisch, Telefon, PC und Ablagemöglichkeiten) verhindert den Abzug der Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer (Niedersächsisches Finanzgericht vom 14.05.2013).
- Aufgrund der Mitbenutzung der Zweitwohnung am Beschäftigungsort durch einen Angehörigen (hier: unterhaltsberechtigter Tochter) kann die berufliche Veranlassung der doppelten Haushaltsführung in den Hintergrund treten und der Werbungskostenabzug versagt werden (Finanzgericht Münster vom 24.01.2014).
- Seit dem 01.01.2014 sind Spenden nach einem neuen Muster zu bestätigen. Das Bundesfinanzministerium gewährt für die Umstellung auf die neuen Spendenquittungen eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2014 (Bundesfinanzministerium vom 26.03.2014).
- Die Aufwendungen für hochwertige Tombolapreise sind steuerlich nicht abziehbar, wenn sich nur Gäste aus einem bestimmten Teilnehmerkreis an der Verlosung beteiligen dürfen und der Wert der Gewinnchance pro Teilnehmer den Grenzwert von 35 € für abziehbare Geschenke an Geschäftsfreunde überschreitet. Im entschiedenen Fall wurden fünf Pkws im Gesamtwert von 66.000 € unter 1.331 Anwesenden verlost, sodass die Gewinnchance mit ca. 49 € bewertet wurde (Finanzgericht Köln, Urteil vom 26.09.2013).

AKTUELLES AUS UNSEREM HAUSE

Glückwunsch



Am 22. April 2014 erblickte der kleine **Elias Hondong** das Licht der Welt. Wir gratulieren Familie Hondong auf das Herzlichste zur Geburt ihres Sohnes.



Wir gratulieren Frau **Marina Wrobeln** zu ihrem am 13. Juni 2014 erfolgreich abgeschlossenen Studium zum Bachelor of Arts – Steuerrecht.

KONTAKT & ANFRAGEN

HLB TREUMERKUR
Dr. Schmidt und Partner KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

HLB TREUMERKUR KG
Steuerberatungsgesellschaft

Hofaue 37
42103 Wuppertal
Tel: +49 (0)202 45960-0
Fax: +49 (0)202 45960-60

HLB TREUMERKUR Vest GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Erlbruch 38
45657 Recklinghausen
Tel. +49 (0)2361 106257-30
Fax: +49 (0)2361 106257-21

E-Mail: mail@treumerkur.de
Web: www.treumerkur.eu

Alle Informationen und Angaben in diesem Rundschreiben haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Die Informationen in diesem Rundschreiben sind als alleinige Handlungsgrundlage nicht geeignet und können eine konkrete Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Wir bitten Sie, sich für eine verbindliche Beratung bei Bedarf direkt mit uns in Verbindung zu setzen. Durch das Abonnement dieses Rundschreibens entsteht kein Mandatsverhältnis.

Redaktionsschluss: 30.05.2014

A member of **HLB** International. A world-wide network of independent accounting firms and business advisers.